



# **Vereinsatzung des TuS. 09 Rot – Weiss Frelenberg**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Verein ist 1909 gegründet worden und führt den Namen TuS 09 Rot – Weiss Frelenberg e. V.
2. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. VR 60060 und hat seinen Sitz in Übach – Palenberg, Stadtteil Frelenberg.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Fußballsports, Turnen, Leichtathletik und Taekwondo, sowie die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
  - 1.1 die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
  - 1.2 die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
  - 1.3 die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,
  - 1.4 sowie Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsfarben sind Rot – Weiss.

### **§ 3 Aufbau, Rechtsgrundlagen und Geschäftsjahr**

1. Der Verein gliedert sich in :
  - 1.1 Fußballabteilung,
    - 1.1.1 Seniorenabteilung,
    - 1.1.2 AH – Gemeinschaft,
    - 1.1.3 Freizeitgruppe,

- 1.2 Fußballjugendabteilung,
- 1.3 Turnabteilung,
- 1.4 Taekwondo Abteilung

2. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbstständig, das gilt auch für die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.  
Die Mitgliederversammlung der Fußball-, Turn-, Taekwondo Abteilung sowie die Jugendabteilung haben das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch Geschäfts- und Jugendordnung zu regeln.
3. Die Jugendabteilungen bestehen aus den Jugendlichen der Abteilung und den im Jugendbereich tätigen, gewählten oder berufenen Mitarbeitern.  
Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen der Jugendspielordnung des Deutschen Fußball Verbandes, der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo-Union und des Deutschen Sportbundes die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzt oder aufgrund seines Lebensalters besitzen könnte.
4. Die Fußballabteilung ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein.  
Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Mittelrhein, des Westdeutschen Fußballverbandes sowie des Deutschen Fußballbundes.
5. Die Turnabteilung ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes und unterwirft sich dessen Satzungen und Ordnungen.
6. Die Taekwondo Abteilung ist Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union und unterwirft sich deren Satzung und Ordnung.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Soweit nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen entgegenstehen, regeln die Abteilungen ihre Angelegenheiten selbstständig.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Ordentliche Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Parteizugehörigkeit oder ihres Berufes werden.  
Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht jedoch nicht.
2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.  
Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch die Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins und der Vereinsabteilungen, der sie sich angeschlossen haben.  
Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins oder bestimmter Abteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
3. Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen oder Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.** Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Beitrittserklärung des Bewerbers unter Angabe der Vereinsabteilung, bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
- 2.** Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsvorstände, dem Jugendleiter, dessen Stellvertreter oder dem Jugendgeschäftsführer zu übermitteln.  
Die Vorstandsmitglieder sowie die vor bezeichneten Mitglieder des Jugendausschusses sind berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen.  
Die Aufnahme wird wirksam mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Beitrittserklärung, oder mit der Bekanntgabe einer Aufnahmeentscheidung.
- 3.** Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Abteilungsvorstand oder dem Jugendausschuss erfolgen.  
Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- 1.** Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder den Ausschluss.
- 2.** Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsvorstände, dem Jugendleiter, dessen Stellvertreter oder dem Jugendgeschäftsführer zu übermitteln. Er ist nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich.  
Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30. November abgesandt werden.  
Den Abteilungsvorständen und dem Jugendausschuss bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
- 3.** Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhalten schuldig macht, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Abteilungsorgane bewusst missachtet oder Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht gezahlt hat.  
Der Ausschluss kann nur durch den Abteilungsvorstand oder dem Jugendausschuss erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.  
Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied zu übermitteln.  
Der Ausschluss wird mit Ablauf des dritten Tages laut Datum des Poststempels wirksam.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen der Vereinsabteilungen, der sie angehören, zu nutzen, an Veranstaltungen der Abteilungen oder des Gesamtvereins teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung der Abteilungen und des Gesamtvereins mitzuwirken.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Abteilungsvorstände und der Ausschussmitgliedern Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder haben die von der Abteilungsmitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen.  
Die Vereinsbeiträge werden halbjährig per Bankeinzugsverfahren von dem, den Abteilungen benannten Konto abgebucht. Kosten für Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitglieds.  
Die Abteilungsvorstände oder der Jugendausschuss kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Aufnahmegebühren oder Beiträgen Stundens, sowie aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen.
3. Bei Pflichtverstößen können die Abteilungsvorstände oder der Jugendausschuss nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten diesem seine Rechte nach § 7 bis zu einem Jahr verwehren.  
Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

1. Auf Antrag des Gesamtvorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder bzw. Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende ernannt werden.
2. Auch als Nichtmitglied haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.  
Ehrenvorsitzende haben das Recht an Sitzungen der Abteilungen sowie des Gesamtvorstandes teilzunehmen, Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen der Abteilungen. Zur Beitragszahlung sind sie nicht verpflichtet.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 10 Aufzählung.**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vereinsmitgliederversammlung
  - 1.1 Jahreshauptversammlung
  - 1.2 Generalversammlung
  - 1.3 Mitarbeiterversammlung
2. Der Gesamtvorstand

## **§ 11 Zusammensetzung und Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlungen ( Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung ) setzen sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.  
Bei der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder, die im Verein eine Funktion haben, vom Vorstand eingeladen.
2. Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre, die Jahreshauptversammlung jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Datum statt.  
Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladungen, E-Mails, Ankündigung auf der Vereins-homepage, Aushänge in den Sportstätten oder der Presse einberufen.  
Die Mitarbeiterversammlung erfolgt bei Bedarf und wird durch persönliche Einladung bekannt gemacht

## **§ 12 Aufgaben**

1. Die Generalversammlung verfasst die richtungsweisenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung der Abteilungen oder des Gesamtvereins. Sie hat besonders folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - 1.1 Wahl des Vorstandes
  - 1.2 Wahl der Kassenprüfer
  - 1.3 Genehmigung der Haushaltspläne, Festsetzungen der Verwaltungskostenbeiträge der Abteilungen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - 1.4 Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - 1.5 Änderung der Satzung und den Erlass von Ordnungen
  - 1.6 Auflösung des Vereins
2. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - 2.1 Geschäftsbericht des Gesamtvorstandes und der Abteilungen
  - 2.2 Aussprache

## **§ 13 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfer
2. Geschäftsbericht des Gesamtvorstandes und der Abteilungen
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Genehmigung der Haushaltspläne
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung der Vorstandsmitglieder
8. Wahlen und die Bestätigung von Wahlen in den Abteilungen
9. Anträge
10. Verschiedenes

## **§ 14 Anträge**

Anträge zu Mitgliederversammlungen können nur von Mitgliedern gestellt werden, sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer eingehen.

## **§ 15 Versammlungsleitung und Protokoll**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig nieder zuschreiben.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.  
Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.  
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.  
Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
4. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird nur ein Vorschlag gemacht oder soll eine bereits in den Abteilungen durchgeführte Wahl lediglich bestätigt oder abgelehnt werden, kann durch Handzeichen gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung mit den nötigen Mehrheiten beschlossen werden. ( siehe § 16.2 )

## **§18 Vorstand, Zusammensetzung und Amtszeit**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 dem/der Gesamtvorsitzenden/de,
  - 1.2 dem/der stellvertretenden Gesamtvorsitzenden/de,
  - 1.3 dem/der Hauptgeschäftsführer/in,
  - 1.4 dem/der Hauptkassierer/in,
  - 1.5 dem/der Sozialwart/in
  - 1.6 sowie den Vorsitzenden der Einzelabteilungen.
2. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der stellvertretende Gesamtvorsitzende kann auch ein weiteres Amt im Verein bekleiden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Gesamtvereinsvorsitzende und der Hauptgeschäftsführer.

## **§ 19 Vertretung**

1. Der Gesamtvorsitzende und der Geschäftsführer sind grundsätzlich Einzelvertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis bedürfen sie für ihre Handlungsbefugnis einen Beschluss des Gesamtvorstandes.  
Der Umfang der Vertreterbefugnis wird gemäß § 26 I 2 BGB insoweit eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlicher Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1000 € zum Gegenstand haben, diese nur vom Gesamtvereinsvorsitzenden und dem Geschäftsführer gemeinsam möglich ist.
2. Die Vorsitzenden der Einzelabteilungen sind grundsätzlich für die Belange ihrer Abteilungen zuständig und können vom Gesamtvorsitzenden oder Geschäftsführer für einzelne Handlungen mit der Vertretung des Gesamtvereins bevollmächtigt werden.  
Im Innenverhältnis bedürfen sie für ihre Handlungsbefugnis jedoch einen Beschluss ihrer jeweiligen Abteilungen.  
Eine erteilte Handlungsvollmacht ist für die Dauer der Wahlperiode befristet, gilt nicht gegenüber Behörden oder Gerichten und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

## **§ 20 Aufgaben und Willensbildung**

1. Der Gesamtvorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
2. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder.  
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Gesamtvorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 21 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die kein weiteres Amt im Verein bekleiden dürfen.  
Sie haben die Kasse auf ordnungsgemäße Führung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## **IV. Auflösung**

### **§ 22**

Nach Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Sporthilfe e.V. Duisburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist seit dem 03. Juli 1983 in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. Juni 1983 beschlossen. (   
drei Stimmhaltungen )

Die Satzung wurde geändert am:

- 24. Januar 1986 ( einstimmiger Beschluss )
- 31. Januar 1988 ( einstimmiger Beschluss )
- 02. Februar 1992 ( einstimmiger Beschluss )
- 13. Februar 2000 ( einstimmiger Beschluss )
- 22. Februar 2002 ( einstimmiger Beschluss )
- 22. Mai 2011 ( einstimmiger Beschluss )

Übach–Palenberg, im Mai 2011

---

Heinz Peter Mines  
Gesamtvorsitzender

---

Elfriede Kliber  
Hauptgeschäftsführerin